

**RESTREINT UE**



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 17.2.2014  
SWD(2014) 40

**ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN**

**ZUSAMMENFASSUNG DER FOLGENABSCHÄTZUNG**

**Bericht über die Investitionsbeziehungen zwischen der EU und Myanmar/Birma**

*Begleitunterlage zur*

**Empfehlung für einen Beschluss des Rates**

**über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen  
zwischen der Europäischen Union und Myanmar/Birma über den Investitionsschutz**

{COM(2014) 84 final}  
{SWD(2014) 41 final}

**DE**

**RESTREINT UE**

**ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN**

**ZUSAMMENFASSUNG DER FOLGENABSCHÄTZUNG**

**Bericht über die Investitionsbeziehungen zwischen der EU und Myanmar/Birma**

*Begleitunterlage zur*

**Empfehlung für einen Beschluss des Rates**

**über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen  
zwischen der Europäischen Union und Myanmar/Birma über den Investitionsschutz**

**1. HINTERGRUND**

Die jüngsten politischen und wirtschaftlichen Entwicklungen in Myanmar/Birma haben die EU dazu veranlasst, ein neues Kapitel in ihren Beziehungen zu dem Land aufzuschlagen. In seinen Schlussfolgerungen vom 23. April 2012 über Myanmar/Birma wies der Rat darauf hin, dass *der private Sektor einen entscheidenden Beitrag zur Entwicklung von Myanmar/Birma leisten müsse. Es sei wünschenswert, dass europäische Unternehmen unter Anlegung höchster Maßstäbe an die Integrität und die soziale Verantwortung der Unternehmen Handels- und Investitionsmöglichkeiten prüfen und mit den Behörden, dem privaten Sektor und der Bevölkerung in Myanmar/Birma bei der Schaffung des bestmöglichen Regelungsumfelds zusammenarbeiten.* Am 22. April 2013 hob der Rat alle restriktiven Maßnahmen gegenüber Myanmar/Birma mit Ausnahme des Waffenembargos auf und bekräftigte seine Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit Myanmar/Birma, um den Reformprozess zu unterstützen und zur wirtschaftlichen, politischen und sozialen Entwicklung des Landes beizutragen. Darüber hinaus sprach sich der Rat für einen verantwortungsvollen Handel und umsichtige Investitionen aus. **Bilaterale Investitionsabkommen zwischen Myanmar/Birma und einzelnen EU-Mitgliedstaaten bestehen derzeit nicht**, zudem sind in nächster Zeit auch keine vollwertigen Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen geplant. Beim Besuch von Präsident U Thein Sein am 5. März 2013 in Brüssel vereinbarten die EU und Myanmar/Birma, die Möglichkeiten für ein Investitionsabkommen zu prüfen.

Aufgrund dieser gemeinsamen politischen Absicht und um einen Orientierungsrahmen für die nächsten Schritte abzustecken, wird in der vorliegenden Folgenabschätzung untersucht, welche Probleme den derzeitigen Investitionsbeziehungen zwischen der EU und Myanmar/Birma zugrunde liegen und wie diese Probleme gelöst werden könnten.

## **2. KONSULTATION VON INTERESSENTRÄGERN**

Bei der Ausarbeitung dieser Folgenabschätzung wurde den Ansichten zahlreicher Interessengruppen Rechnung getragen: der Zivilgesellschaft, der Wirtschaft und Nichtregierungsorganisationen. Um diese Ansichten zu ermitteln, unternahm die Kommission eine öffentliche Online-Konsultation und führte ergänzend dazu bilaterale Gespräche in der EU, in Myanmar/Birma und in Thailand durch. Die Konsultation zeigte, dass Unternehmen und Wirtschaftsverbände davon ausgehen, dass der Investitionsstandort Myanmar/Birma innerhalb der nächsten zehn Jahre an Attraktivität gewinnen wird. Die Teilnehmer berichteten allgemein von Schwierigkeiten bei dem Versuch, in Myanmar/Birma zu investieren. Insgesamt bestätigte die Konsultation, dass eine EU-Initiative zur Erhöhung der Rechtssicherheit für europäische Investoren in Myanmar/Birma nachdrücklich befürwortet wird.

## **3. PROBLEMSTELLUNG**

Die in den vergangenen Jahrzehnten verfolgte Wirtschaftspolitik der Regierung von Myanmar/Birma hat dazu geführt, dass der Rechtsrahmen des Landes unterentwickelt und der Rechtsstaat sehr fragil ist. Im Regelwerk der Welthandelsorganisation fehlt ein multilateraler Investitionsrahmen für den Schutz von Investitionen, und es gibt auch keine bilateralen Investitionsabkommen zwischen Myanmar/Birma und einzelnen EU-Mitgliedstaaten. EU-Investoren sind aufgrund der vorhandenen Freihandelsabkommen und bilateralen Investitionsabkommen zwischen Myanmar/Birma und seinen asiatischen Partnerländern im Nachteil, da sie nicht dasselbe Maß an Schutz genießen.

### **3.1 Mangel an berechenbaren und sicheren Rahmenbedingungen für Investitionen in Myanmar/Birma**

Seit 2012 hat die Regierung von Myanmar/Birma das Investitionsrecht offener und liberaler gestaltet, was dazu geführt hat, dass ausländische Firmen nun stärker in Myanmar/Birma investieren. Der aktuelle Investitionsrahmen lässt jedoch viele Fragen zum Anlegerschutz und zu den Verfahren für die Zulassung ausländischer Investoren offen, auch was das Ermessen der Behörden von Myanmar/Birma und die komplizierten Zulassungskriterien angeht. EU-Unternehmen laufen bei den derzeit unberechenbaren und unsicheren Investitionsbedingungen in Myanmar/Birma somit Gefahr, diskriminiert zu werden.

### **3.2 Nachteilige Ausgangsbedingungen für EU-Investoren**

Im Regelwerk der Welthandelsorganisation fehlt ein multilateraler Investitionsrahmen für den Schutz von Investitionen, und es besteht auch keine Aussicht, dass sich dies in naher Zukunft ändern könnte. Da Myanmar/Birma kein OECD-Mitglied ist, gilt dort auch nicht der Investitionskodex der OECD, dem sich die EU unterworfen hat.

Die EU führt momentan bilaterale Investitionsverhandlungen mit einer Reihe von Drittländern, etwa den USA, Marokko, Indien, China, Thailand, Vietnam und Malaysia, während die Verhandlungen mit Singapur und Kanada kurz vor dem

Abschluss stehen. Die in den derzeit verhandelten Abkommen enthaltenen Verpflichtungen bieten EU-Unternehmen und -Investoren Anreize zur verstärkten Investition in diesen Ländern, was eine Umlenkung der ohnehin niedrigen EU-Investitionen in Myanmar/Birma bewirken könnte.

Da es zwischen Myanmar/Birma und den EU-Mitgliedstaaten keine bilateralen Investitionsabkommen gibt, sind EU-Investoren aufgrund der bestehenden **Freihandelsabkommen und bilateralen Investitionsabkommen zwischen Myanmar/Birma und seinen asiatischen Partnerländern** im Nachteil. Myanmar/Birma hat sechs bilaterale Investitionsabkommen mit China, Indien, den Philippinen, der Demokratischen Volksrepublik Laos, Thailand und Vietnam unterzeichnet, wobei nur die Abkommen mit China, Indien und den Philippinen in Kraft sind. Die in den bilateralen Investitionsabkommen enthaltenen Investitionsschutzklauseln garantieren den betreffenden Anlegern ein gutes Schutzniveau für ihre Investitionen. EU-Investoren, die nicht dasselbe Maß an Schutz genießen, sind in Myanmar/Birma daher gegenüber Anlegern aus China, Indien und den Philippinen benachteiligt.

### **3.3 Myanmar/Birma kann kaum wertschöpfende Waren und Dienstleistungen bieten**

Ursache dieses Problems sind verschiedene Beschränkungen, die Myanmar/Birma an einem Aufstieg in der Wertschöpfungskette hindern. Ein bilaterales Investitionsschutzabkommen dürfte Myanmar/Birma bei der Diversifizierung seiner Wirtschaft über die Landwirtschaft und den Energiesektor hinaus unterstützen und sich positiv auf die Fähigkeit des Landes auswirken, für die Wirtschaftszweige, die die Regierung voranbringen möchte, qualifizierte Arbeitskräfte aus der EU zu gewinnen.

## **4. SUBSIDIARITÄTSANALYSE**

Die Frage der Subsidiarität ist für dieses Vorhaben nicht von Belang, da es die gemeinsame Handelspolitik betrifft. Der Vertrag von Lissabon sieht vor, dass die Europäische Union zur schrittweisen Beseitigung der Beschränkungen bei den ausländischen Direktinvestitionen beiträgt. Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e sowie die Artikel 206 und 207 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union übertragen der Europäischen Union die ausschließliche Zuständigkeit auf dem Gebiet der ausländischen Direktinvestitionen.

## **5. ZIELE**

**Die allgemeinen Ziele der EU** ergeben sich aus Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e, Artikel 206 und Artikel 207 AEUV sowie aus Artikel 21 EUV. Danach trägt die EU zur schrittweisen Beseitigung der Beschränkungen im internationalen Handelsverkehr und bei den ausländischen Direktinvestitionen bei und fördert die allgemeinen Grundsätze und Ziele des auswärtigen Handelns der Union. Aus der ermittelten Problematik bei den Investitionsbeziehungen zwischen der EU und Myanmar/Birma und den allgemeinen Zielen der EU ergeben sich die folgenden spezifischen Ziele:

- Verbesserung der Rechtssicherheit in Bezug auf die Behandlung von EU-Investoren in Myanmar/Birma
- Verbesserung des Schutzes von EU-Investitionen in Myanmar/Birma, unter anderem durch Erleichterung des Zugangs zu Schiedsverfahren und zu Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Investoren und dem Staat
- Beseitigung der Diskriminierung von EU-Investoren in Myanmar/Birma
- Erhöhung der bilateralen Direktinvestitionsströme
- Unterstützung einer nachhaltigen Entwicklung durch Anreize für den verantwortungsvollen Handel und umsichtige Investitionen bei gleichzeitiger Förderung der Transparenz, des Umweltschutzes sowie zentraler Arbeits- und Menschenrechte

**Wichtigste operative Ziele von Myanmar/Birma:**

- Erhöhung der Attraktivität von Myanmar/Birma als Ziel für Direktinvestitionen aus der EU
- Gewinnung von EU-Investitionen für arbeitsintensive Sektoren wie die Bekleidungsindustrie und die Tourismusbranche, um die Wirtschaft von Myanmar/Birma über natürliche Ressourcen und die Landwirtschaft hinaus zu diversifizieren
- Setzung von Anreizen für Investoren, die soziale Verantwortung der Unternehmen im Einklang mit international anerkannten Leitlinien und Grundsätzen in Myanmar/Birma zu fördern

**6. HANDLUNGSOPTIONEN**

Da Myanmar/Birma zu den am wenigsten entwickelten Ländern zählt, profitiert es im Rahmen der Initiative „Alles außer Waffen“ vom zoll- und kontingentfreien Zugang zum EU-Markt. Aufgrund der erheblichen Vorteile, die diese Initiative mit sich bringt, bestehen für Myanmar/Birma derzeit wenig Anreize, mit der EU kurz- bis mittelfristig über ein Freihandelsabkommen zu verhandeln. Die Behörden von Myanmar/Birma haben zudem klargemacht, dass sie nicht bereit sind, gleich mit welchem ausländischen Partner über einen Marktzugang zu verhandeln. Stattdessen soll das neue, im November 2012 erlassene Auslandsinvestitionsrecht für alle ausländischen Investoren gelten. Aus diesem Grund sind Verhandlungen über eine Liberalisierung im Investitionsbereich momentan nicht denkbar.

**6.1 Option 1: Keine Änderung der Politik:** Die erste Option ist die Fortsetzung der allgemeinen Investitionsgespräche innerhalb des neu eingerichteten Rahmens für den bilateralen politischen Dialog (EU-Myanmar/Birma-Forum) sowie der Erörterungen über bestehende multilaterale Verpflichtungen.

**6.2 Option 2: Ermächtigung einzelner EU-Mitgliedstaaten, die an der Aushandlung eines bilateralen Investitionsabkommens mit Myanmar/Birma interessiert sind:** Mit der Verordnung (EU) Nr. 1219/2012 vom 12. Dezember 2012 zur Einführung einer Übergangsregelung für bilaterale Investitionsschutzabkommen zwischen den Mitgliedstaaten und Drittländern wurde ein Mechanismus geschaffen, mit dem die Mitgliedstaaten unter bestimmten Bedingungen dazu ermächtigt werden,

bilaterale Abkommen mit Ländern auszuhandeln, die nicht unmittelbar für EU-weite Investitionsverhandlungen vorgesehen sind. Im Rahmen dieser Option könnten interessierte Mitgliedstaaten eine Ermächtigung gemäß Verordnung (EU) Nr. 1219/2012 beantragen.

**6.3 Option 3: Ein eigenständiges EU-Investitionsschutzabkommen:** Die dritte Option der Europäischen Kommission ist die Aushandlung eines eigenständigen Investitionsschutzabkommens zwischen der EU und Myanmar/Birma zur Regelung des Schutzes von Investitionen, also ihrer Behandlung nach der Niederlassung.

Hierzu würde die Europäische Kommission dem Rat eine Empfehlung zu Verhandlungsleitlinien vorlegen, die auf den größtmöglichen Investitionsschutz ausgerichtet sind und sich bewährte Verfahren im Bereich bilateraler Investitionsabkommen der EU-Mitgliedstaaten mit anderen Partnern als Myanmar/Birma zunutze machen. Es würden sämtliche Standardbestimmungen aus kürzlich geschlossenen bilateralen Investitionsabkommen aufgenommen und nach Möglichkeit verbessert, um eine höhere Rechtssicherheit sowie die Vereinbarkeit mit den politischen Zielen der EU zu gewährleisten.

## 7. FOLGENABSCHÄTZUNG

### 7.1 Auswirkungen auf die Wirtschaft

**Option 1** würde bedeuten, dass keine Maßnahmen ergriffen werden. Die Regierung von Myanmar/Birma führt seit 2011 Reformen im Bereich der Investitionspolitik durch, um das Land für ausländische Direktinvestitionen zu öffnen. Im Juni 2013 wurde ein neuer Rahmen für den bilateralen politischen Dialog zu Handels- und Investitionsfragen zwischen der EU und Myanmar/Birma eingerichtet. Allerdings sind beide Maßnahmen nicht ausreichend, um die in Abschnitt 3 beschriebenen Probleme in ihrem ganzen Ausmaß zu bewältigen.

Bei **Option 2** würden interessierte EU-Mitgliedstaaten von Fall zu Fall dazu ermächtigt, bilaterale Investitionsschutzabkommen mit Myanmar/Birma auszuhandeln. Allerdings finden sich in den bilateralen Investitionsabkommen der Mitgliedstaaten unterschiedliche Verfahren und Inhalte, und da sich nicht vorhersagen lässt, welche Mitgliedstaaten die Ermächtigung zur Aushandlung eines bilateralen Investitionsabkommens mit Myanmar/Birma beantragen würden, ist es zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, die Folgen dieser Option zu bewerten. Wichtiger noch: Wahrscheinlich würden nicht alle Mitgliedstaaten eine solche Ermächtigung beantragen. Der resultierende Flickenteppich aus bilateralen Investitionsschutzabkommen mit Myanmar/Birma würde dazu führen, dass Investoren aus verschiedenen Mitgliedstaaten ungleiche Ausgangsbedingungen in Myanmar/Birma vorfinden.

**Option 3** sieht Verhandlungen und den Abschluss eines Investitionsschutzabkommens zwischen der EU und Myanmar/Birma vor. Da es derzeit keinerlei bilateralen Investitionsabkommen zwischen EU-Mitgliedstaaten und Myanmar/Birma gibt, finden EU-Investoren in Myanmar/Birma andere Bedingungen vor als Investoren aus Drittländern, die bereits bilaterale Investitionsabkommen mit

dem Land geschlossen haben. Bei dieser Option wäre eine Erhöhung der Investitionsströme zwischen der EU und Myanmar/Birma sowie der Investitionbestände zu erwarten. Die vorhandenen Informationsquellen weisen darauf hin, dass sich höhere Direktinvestitionen aus der EU auf mehrere Wirtschaftsbereiche in Myanmar/Birma auswirken dürften. Aus all dem lässt sich schließen, dass ein verbesserter Rechtsrahmen für EU-Unternehmen in Myanmar/Birma es diesen Unternehmen erlauben würde, ihre Tätigkeit dort auszuweiten und ihre Umsätze zu erhöhen.

**7.2 Auswirkungen auf die Umwelt:** Insgesamt gesehen könnten bei **Option 1** gewisse positive Umweltauswirkungen aufgrund kürzlich unternommener Schritte entstehen, die keine Verbindung zu EU-Investitionen in Myanmar/Birma aufweisen.

**Option 2** hätte ähnliche, wenn auch weniger ausgeprägte Auswirkungen auf die Umwelt wie Option 3.

Bei **Option 3** ist anzunehmen, dass die ausländischen Direktinvestitionen steigen würden, was sich sowohl positiv als auch negativ auf die Umwelt auswirken könnte. Auf der positiven Seite ist zu vermerken, dass die Wasservorkommen in Myanmar/Birma Investitionen in die Wasserkraft äußerst attraktiv machen, was sich vor allem deshalb positiv auf die Umwelt auswirken würde, da bei dieser Art der Stromerzeugung keine Treibhausgase anfallen. Die Landwirtschaft hat als wichtiger Wirtschaftszweig von Myanmar/Birma ebenfalls enormes Investitionspotenzial. Negative ökologische Folgen könnten sein, dass sich umfangreiche Investitionen in Monokulturen wie Kautschuk- oder Teakplantagen oder in andere Nutzholzarten auf den Erhalt der biologischen Vielfalt in den örtlichen Wäldern, die Ernährungssicherheit und den Ressourcenzugang für die örtliche Bevölkerung auswirken könnten.

**7.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft:** Bei **Option 1** könnten sich aufgrund der kürzlichen Reform des Arbeitsrechts in Myanmar/Birma gewisse positive Auswirkungen auf die Gesellschaft ergeben, die keine Verbindung zu EU-Investitionen in Myanmar/Birma aufweisen.

Bei **Option 2** wäre die Gesamtheit der Auswirkungen auf die Gesellschaft ähnlich, wenn auch weniger ausgeprägt als bei Option 3.

**Option 3** dürfte keine Auswirkungen auf die Beschäftigung oder die Arbeitsrechte in der EU haben, allerdings sind positive Wirkungen auf die Beschäftigung im verarbeitenden Gewerbe und im Dienstleistungssektor sowie neutrale bis positive Auswirkungen auf die Arbeitsrechte und die Arbeitsbedingungen in Myanmar/Birma zu erwarten.

**7.4 Auswirkungen auf die Menschenrechte:** Es ist daran zu erinnern, dass sich **Option 1** aufgrund der kürzlichen Arbeitsrechtsreformen in Myanmar/Birma positiv auf die Menschenrechte auswirken könnte. Bei den **Optionen 2 und 3** sind keine Auswirkungen auf die Menschenrechte in der EU zu erwarten. Unter der Annahme, dass die Optionen 2 und 3 zu mehr Direktinvestitionen aus der EU in Myanmar/Birma führen, ist insgesamt eine neutrale bis positive Direktwirkung auf die Menschenrechte zu erwarten. Ein eigenständiges Investitionsschutzabkommen würde

darauf abzielen, den bereits bestehenden Schutz der Eigentumsrechte von Investoren zu verbessern, was sich lediglich auf Investoren auswirken würde und keine negativen Folgen für die Rechte anderer Gruppen hätte. Eine Klausel zur Bekräftigung des Rechts auf die Verfolgung berechtigter Gemeinwohlziele einschließlich der Menschenrechte könnte dies untermauern.

**7.5 Auswirkungen des Investitionsschutzes auf das Recht der Staaten auf Verfolgung berechtigter Gemeinwohlziele:** Bei Investitionsschutzabkommen sind keine klaren strukturellen oder rechtlichen Hindernisse zu verzeichnen, die Staaten von der Verfolgung von Gemeinwohlzielen abhalten könnten. Darüber hinaus würden die Verhandlungsrichtlinien für ein Investitionsschutzabkommen zwischen der EU und Myanmar/Birma besondere Formulierungen zum „Recht auf Regulierung“ und zur Verfolgung berechtigter Gemeinwohlziele wie der Menschenrechte aufweisen und analog zur Praxis der EU im Bereich von Freihandelsabkommen Hinweise auf die soziale Verantwortung der Unternehmen und zusätzliche Leitlinien für Schiedsgerichte bezüglich der Regeln zur Auslegung des Abkommens enthalten.

**7.6 Auswirkungen auf die Verwaltung und den Haushalt: Option 1** dürfte keine Auswirkungen auf die Verwaltungen und die Haushalte staatlicher Stellen oder privater Unternehmen haben. **Option 2** könnte Myanmar/Birma zusätzliche Verwaltungslasten aufbürden, falls mehrere EU-Mitgliedstaaten Verhandlungen über bilaterale Investitionsabkommen mit dem Land aufnehmen würden. Dies würde auch der Europäischen Kommission einen Mehraufwand auferlegen, da sie jeden Mitgliedstaat einzeln ermächtigen müsste. Zudem würden durch gleichzeitige Verhandlungen mehrerer Mitgliedstaaten Skaleneffekte zunichte gemacht. **Option 3** könnte für die EU einen verwaltungs- und haushaltstechnischen Mehraufwand mit sich bringen, weil Streitigkeiten zwischen Investoren und dem Staat, die Begleichung von Rechtskosten sowie aus Schiedssprüchen resultierende Zahlungen verwaltet werden müssten. Allerdings erscheint die Wahrscheinlichkeit von gegen die EU gerichteten Investor-Staat-Streitigkeiten im Rahmen eines Investitionsabkommens zwischen der EU und Myanmar/Birma bei Betrachtung der derzeit vorliegenden Hinweise und Erfahrungen als sehr gering.

## 8. VERGLEICH DER OPTIONEN

Mit **Option 1** würde keines der allgemeinen, spezifischen oder operativen Ziele der EU oder von Myanmar/Birma erreicht.

Bei **Option 2** müsste jeder EU-Mitgliedstaat, der mit Myanmar/Birma über ein Investitionsschutzabkommen verhandeln möchte, eine entsprechende Ermächtigung bei der Europäischen Kommission beantragen, die unter bestimmten Bedingungen von Fall zu Fall erteilt wird. Dies würde bedeuten, dass nicht allen EU-Unternehmen der nötige Investitionsschutz in Myanmar/Birma gewährt würde und Investoren aus Myanmar/Birma nur in bestimmten EU-Mitgliedstaaten diesen Schutz genießen würden. Des Weiteren dürfte Myanmar/Birma aufgrund seiner knappen Personalressourcen in der Praxis Probleme damit haben, Verhandlungen mit mehreren EU-Mitgliedstaaten zu führen. Für die EU wäre Option 2 realisierbar, jedoch unbefriedigend. Die Option dürfte ähnlich wie Option 3 neutrale bis positive

## RESTREINT UE

Auswirkungen auf die Menschen- und Arbeitsrechte sowie die Umweltstandards in Myanmar/Birma haben, die jedoch etwas geringer ausfallen dürften als bei Option 3.

**Option 3**, die den Abschluss eines EU-Investitionsschutzabkommens vorsieht, würde alle fünf spezifischen EU-Ziele erreichen und eine positive Gesamtwirkung entfalten. Die Option würde die Rechtssicherheit für den Schutz von EU-Investoren in Myanmar/Birma erhöhen und sicherstellen, dass diese in Myanmar/Birma nicht diskriminiert werden. Zudem würden durch die Förderung des verantwortungsvollen Handels und umsichtiger Investitionen eine nachhaltige Entwicklung unterstützt und gleichzeitig Transparenz und Umweltschutz sowie zentrale Arbeits- und Menschenrechte gefördert. Die Option würde die größten Wohlfahrtsgewinne und marginal positive Umwelt- und Beschäftigungswirkungen erzielen.

**Alles in allem ist Option 3 die bevorzugte Handlungsoption der EU.**

### 9. ÜBERWACHUNG UND BEWERTUNG

Die Kommission wird die Auswirkungen und die Einhaltung eines potenziellen Investitionsabkommens zwischen der EU und Myanmar/Birma überwachen und bewerten. Die Auswirkungen eines etwaigen Investitionsschutzabkommens mit Myanmar/Birma werden fünf Jahre nach seinem Inkrafttreten einer Ex-post-Bewertung unterzogen. Zur Überwachung können unterschiedliche Verfahren eingesetzt werden.